



Geltungsbereich der Satzung über das Außerkrafttreten
 der am 19.5.2015 beschlossenen Satzung über eine
 Veränderungssperre zur 2. Änderung des
 Bebauungsplanes Nr. 73, Teilgebiet Zum Wasserwerk

Satzung der Stadt Preetz über das Außerkrafttreten der Satzung der Stadt Preetz über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Nördlich des Hufenweges / westlich der Bahn“, Teilgebiet Zum Wasserwerk

Die Stadtvertretung Preetz hat in ihrer Sitzung am 14.07.2015 aufgrund des §§ 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 37), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2008 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 310), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Geltungsdauer der zur Sicherung der Planung am 19.5.2015 von der Stadtvertretung der Stadt Preetz beschlossenen Veränderungssperre nach § 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) für die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 73 „Nördlich des Hufenweges / westlich der Bahnlinie“ für das Teilgebiet an der Straße Zum Wasserwerk westlich des Fachmarktzentrums, nördlich des Getränkemarktes Grundstück Hufenweg 28 (Flurstück 74/177), östlich der Wohnbebauung Rosenstraße und südlich des Wanderweges in der Verlängerung der Theodor-Storm-Straße tritt außer Kraft.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in der anliegenden Skizze, die Bestandteil der Satzung ist, gekennzeichnet.

§ 4 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung über das Außerkrafttreten der Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Preetz, den 15.07.2015

L.S.

Stadt Preetz
Der Bürgermeister

Wolfgang Schneider

Anlage: Übersichtskarte über den Bereich der Satzung